



Denkendorf, 19. September 2013

Sehr geehrte Mandanten,

nachdem das Jahressteuergesetz 2013 zum vergangenen Jahreswechsel an politischen Streitthemen gescheitert war, sind die vorgesehenen Änderungen im Laufe dieses Jahres über fast abenteuerliche Umwege nun doch in Kraft getreten. Das politische Tauziehen hat damit ein Ende – sind wir gespannt, was die bevorstehende Bundestagswahl und der Jahreswechsel 2013/2014 mit sich bringen.

Ein Brennpunktthema zum kommenden Jahreswechsel ist sicherlich die Umstellung des Zahlungsverkehrs auf das neue SEPA-Verfahren, von der mehr oder weniger alle betroffen sind – Unternehmen wie Privatpersonen.

Wie immer verbunden mit dem Jahreswechsel ist auch der Kanzlei-Urlaub, über den ich Sie wieder rechtzeitig informiere.

Viel Spaß beim Lesen wünscht auch diesmal wieder

Ihr Steuerberater Andreas Hein

### *Kanzlei-Urlaub über Weihnachten 2013 / Neujahr 2014*

Im folgenden Zeitraum bleibt die Kanzlei wegen Urlaub geschlossen:

**Sa. 21. Dezember 2013 bis Montag 6. Januar 2014**

Den Zeitpunkt der Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Dezember 2013 werde ich mit den betroffenen Mandanten individuell abstimmen.

Jahresabschlüsse und Steuererklärungen 2012, die bis zum 31.12.2013 offenzulegen bzw. beim Finanzamt einzureichen sind, müssen spätestens in der Woche bis 13.12.2013 abschließend bearbeitet werden, um die Fristen einhalten zu können. Die Folgeweche kann dann noch für Unterschriftstermine genutzt werden. Sofern Ihr Jahresabschluss bzw. Ihre Steuererklärung 2012 noch nicht erstellt ist, sorgen Sie bitte für die baldige Hergabe der Unterlagen, am besten in den nächsten Wochen.

Als Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft denken Sie bitte auch daran, dass die Frist zur Offenlegung des Jahresabschlusses beim Bundesanzeiger nicht verlängert werden kann. Wird der Jahresabschluss nicht rechtzeitig eingereicht, drohen hohe Bußgelder (Mindesthöhe 2.500 Euro).



## ***SEPA<sup>1</sup> kommt***

Ab dem 1. Februar 2014 müssen elektronische Zahlungen im unternehmerischen Bereich (Überweisungen, Lastschriften) im neuen SEPA-Format erfolgen.

Von der Umstellung betroffen sind sämtliche Abteilungen eines Unternehmens, die mit bargeldlosem Zahlungsverkehr zu tun haben: also nicht nur die Buchhaltung, sondern auch IT, Vertrieb, Einkauf oder die Personalabteilung.

Zu den Vorbereitungen auf die SEPA-Umstellung gehört unter anderem, die Bankverbindungsdaten Ihrer Geschäftspartner auf IBAN und BIC umzustellen. Falls Sie Lastschriften von Ihren Kunden einziehen, benötigen Sie außerdem eine Gläubiger-Identifikationsnummer, die Sie rechtzeitig bei der Deutschen Bundesbank beantragen müssen.

Auch Privatpersonen sind von SEPA betroffen: geänderte rechtliche Rahmenbedingungen sollen mehr Rechte einräumen. Aufgrund einer Übergangsbestimmung dürfen Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland bis 1. Februar 2016<sup>2</sup> weiterhin Kontonummer und Bankleitzahl verwenden und im deutschen Einzelhandel das Elektronische Lastschriftverfahren weiter nutzen. Nach diesem Zeitpunkt müssen auch Privatpersonen IBAN und BIC für Überweisungen verwenden.

### **Was ist zu tun?**

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Kreditinstitut, welche Maßnahmen zur SEPA-Umstellung in Ihrem Unternehmen erforderlich sind. Prüfen Sie insbesondere die bei Ihnen eingesetzte Software auf SEPA-Fähigkeit und beantragen Sie rechtzeitig eine Gläubiger-ID für Lastschriften.

Informationen erhalten Sie auch im Internet z.B. auf der Informationsseite der Deutschen Bundesbank in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen:

<https://www.sepadeutschland.de/>

## ***SEPA-Umstellung in der Kanzlei***

### **Honorarzahlungen im Lastschriftverfahren**

Mandanten, die ihre Honorare per Lastschriftverfahren einziehen lassen, werden schriftlich über den Zeitpunkt der SEPA-Umstellung informiert. Mit diesem Schreiben wird auch die sog. Mandatsreferenz und die Gläubiger-ID mitgeteilt.

Die Umstellung erfolgt voraussichtlich noch im Herbst 2013, sobald die erforderlichen SEPA-Funktionen in die DATEV Software integriert wurden. Bisher erteilte Einzugsermächtigungen gelten auch im SEPA-Verfahren weiter. Ihre Bankverbindungsdaten werden automatisch mit Hilfe eines „IBAN-Assistenten“ der DATEV auf das neue Format umgestellt. Sie müssen also nichts weiter tun, alles Notwendige wird von mir erledigt.

---

<sup>1</sup> SEPA = englische Abkürzung für „Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum“

<sup>2</sup> <https://www.sepadeutschland.de/faq>



Lediglich in Einzelfällen kann es erforderlich sein, aus formellen Gründen ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Betroffene Mandanten werden individuell angeschrieben.

### Honorarzahlungen per Überweisung

Vielleicht haben Sie es schon bemerkt? IBAN und BIC, die Sie für SEPA-Überweisungen an mich benötigen, werden bereits seit Januar 2013 auf meinen Rechnungen unterhalb des Rechnungsbetrags ausgewiesen.

### SEPA in der Auftragsbearbeitung

Inwieweit ist die Bearbeitung Ihrer Aufträge (Lohnabrechnungen, Buchführung, Jahresabschluss und Steuern) von der SEPA-Umstellung betroffen?

Soweit Bankverbindungsdaten Verwendung finden, werden auch diese von mir mit Hilfe des DATEV IBAN-Assistenten umgestellt, ohne dass Sie hier tätig werden müssen. Dies betrifft z.B. Bankverbindungen, die in Steuererklärungen angegeben werden, oder die Bankverbindungen Ihrer Mitarbeiter, die auf der Lohnabrechnung abgedruckt sind.

Was Sie tun müssen ist lediglich, die neuen Bankverbindungsdaten auf Richtigkeit zu prüfen.

### *SEPA-Umstellung beim Finanzamt*

Die Finanzämter werden ab Herbst bestehende Einzugsermächtigungen auf SEPA-Umstellen<sup>3</sup>. Hierüber werden die Finanzämter voraussichtlich ab Oktober schriftlich informieren. Dabei wird die Gläubiger-ID des Landes Baden-Württemberg einheitlich für alle Finanzämter im Bundesland verwendet.

IBAN und BIC der Finanzamtskonten werden seit Juli 2013 auf den Internetseiten der Finanzämter veröffentlicht.

### *Etwas Wortklauberei: zum Begriff der „Gutschrift“ im Umsatzsteuerrecht*

Wenn ein Unternehmer eine Leistung erbringt, stellt er über diese Leistung in der Regel eine **Rechnung** aus. Als „Rechnung“ im Sinne des Umsatzsteuerrechts wird dabei jede Art von Abrechnungsbeleg verstanden, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird<sup>4</sup>.

Daneben gibt es auch den umgekehrten Fall: hier wird der Abrechnungsbeleg nicht vom leistenden Unternehmer, sondern vom Leistungsempfänger in Form einer **Gutschrift** erstellt. Dies ist zulässig, wenn dies vorher vereinbart wurde<sup>5</sup>. Eine solche Gutschrift wird dann wie eine Rechnung angesehen und berechtigt zum Vorsteuerabzug, wenn sie alle Mindestangaben einer Rechnung enthält.

---

<sup>3</sup> Steuerberaterkammer Stuttgart, Kammermitteilungen 3/2013, Seite 17

<sup>4</sup> § 14 Abs. 1 S. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)

<sup>5</sup> § 14 Abs. 2 S. 1 UStG



Typischerweise werden Provisionen für Vermittlungsgeschäfte auf diese Art abgerechnet. So erteilt der Warenlieferant dem Handelsvertreter eine **Provisionsgutschrift** für die von diesem erbrachte Vermittlungsleistung.

Neu geregelt wurde im Umsatzsteuergesetz<sup>6</sup>, dass in diesen Fällen ausdrücklich die Angabe **„Gutschrift“** als Mindestangabe auf dem Abrechnungsbeleg enthalten sein muss. In der Praxis dürfte dies in den meisten Fällen bereits bisher der Fall sein.

Im **deutschen Sprachgebrauch** wird der Begriff „Gutschrift“ jedoch auch in anderen Zusammenhängen verwendet: z.B. für die Korrektur einer zuvor gestellten Rechnung („Gutschrift zu Rechnung xy“), zur Gewährung eines Preisnachlasses (z.B. „Rabattgutschrift“, „Bonusgutschrift“), als Beleg über ein bestehendes Guthaben oder auch zur Ankündigung einer Überweisungsgutschrift („Gutschriftsanzeige“).

Die Steuerberaterkammer Stuttgart<sup>7</sup> empfiehlt, für diese Zwecke nicht mehr die Bezeichnung „Gutschrift“ zu verwenden, um einer Verwechslungsgefahr und daraus resultierenden negativen steuerlichen Folgen vorzubeugen. Beispiele für alternative Bezeichnungen:

- „Korrekturbeleg“ oder „Rechnungskorrektur“ zur Berichtigung einer gestellten Rechnung
- „Bonusabrechnung“ oder „Rabattabrechnung“ zur Gewährung von Preisnachlässen
- „Kontoauszug“ als Nachweis eines bestehenden Guthabens
- „Zahlungsavis“ bzw. „Belastungsanzeige“ zur Ankündigung einer Überweisung bzw. Lastschrift

Würden solche Belege weiterhin als „Gutschrift“ bezeichnet, so könne die Gefahr bestehen, dass der Empfänger der Gutschrift die darin ausgewiesene Umsatzsteuer als falsch ausgewiesene Umsatzsteuer<sup>8</sup> schulde. In diesem Zusammenhang hat die Bundessteuerberaterkammer im Juli 2013 beim Bundesfinanzministerium angefragt, inwieweit die Finanzverwaltung diese Auffassung vertritt und wie mit Bezeichnungen in anderen Amtssprachen (z.B. „self billing invoice“) umgegangen wird.

Meine Empfehlung lautet, der Empfehlung der Steuerberaterkammer zu folgen. Schon allein aus Gründen der Transparenz und um Missverständnisse mit Ihren Geschäftspartnern zu vermeiden empfiehlt es sich, eindeutige und klare Bezeichnungen Ihrer Geschäftspapiere zu verwenden. So halte ich auch beispielsweise Belege mit der Bezeichnung „Rechnung/Lieferschein“ für unglücklich: was soll dies nun sein? Rechnung oder Lieferschein? Oder beides in einem?

### ***Die steuerliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften ist nun Gesetz***

Ein politisches Paradoxon: die einkommensteuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Ehen war der maßgebliche politische Streitpunkt, an dem das Jahressteuergesetz 2013 zum Jahreswechsel scheiterte. Bund und Länder verständigten sich daher am 06.06.2013 zu einer Kompromisslö-

---

<sup>6</sup> § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 10 UStG

<sup>7</sup> Kammermitteilungen 3/2013, Seite 15, nach einem Hinweis der Bundessteuerberaterkammer

<sup>8</sup> § 14c UStG



sung<sup>9</sup> mit steuerlichen Änderungen, die im „Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz“ eingearbeitet wurden (später dazu noch mehr). Die Streitfrage der Lebenspartnerschaften wurde dabei ausgeklammert.

Fast zeitgleich, am 06.06.2013, gab das Bundesverfassungsgericht per Pressemitteilung<sup>10</sup> bekannt, dass der Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften vom Ehegattensplitting verfassungswidrig ist. Damit waren die politischen Parteien nun doch gezwungen, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften einkommensteuerlich mit Eheleuten gleichzustellen. Die Umsetzung ist nun am 05.07.2013 mit einem eigens dafür formulierten Gesetz<sup>11</sup> erfolgt. Sämtliche Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten sind ab sofort auch auf eingetragene Lebenspartner anzuwenden. Dies gilt rückwirkend für alle noch offenen Fälle<sup>12</sup>.

### *Fahrzeugleasing: keine Umsatzsteuer für Minderwertausgleich bei der Leasingrückgabe*

Wird ein Leasingfahrzeug zurückgegeben und leistet der Leasingnehmer vereinbarungsgemäß einen Ausgleich für Schäden am Fahrzeug, so unterliegt diese Zahlung nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20.03.2013 nicht der Umsatzsteuer.

Betroffen ist der sog. Minderwertausgleich für Schäden, die durch nicht vertragsgemäße Nutzung entstanden sind. Dies hat der Bundesfinanzhof per Pressemitteilung<sup>13</sup> bekannt gegeben.

Meine Empfehlung: achten Sie bei Rückgabe eines Leasingfahrzeugs darauf, dass Ihnen für solche Schäden keine Umsatzsteuer berechnet wird. Für unzulässig berechnete Umsatzsteuer besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug und somit die Gefahr von Steuernachzahlungen nach einer Außenprüfung durch das Finanzamt.

### *Kroatien ist seit 01.07.2013 Mitglied der EU<sup>14</sup>*

Seit dem 1. Juli 2013 ist Kroatien Mitglied der Europäischen Union. Für Unternehmer bedeutet dies, dass Warenlieferungen nach Kroatien den umsatzsteuerlichen EU-Vorschriften unterliegen: wird die Ware an einen kroatischen Unternehmer mit USt-ID-Nr. geliefert, liegt eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Lieferungen an Privatpersonen sind ab diesem Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig.

---

<sup>9</sup> Beschluss Bundestag am 06.06.2013, Genehmigung Bundesrat am 07.06.2013 lt. DATEV LEXinform 0652131, Kurzbeitrag vom 11.06.2013, Deubner Verlag

<sup>10</sup> DATEV LEXinform 0439757, Bundesverfassungsgericht Pressemitteilung 41/2013 06.06.2013

<sup>11</sup> „Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013“

<sup>12</sup> DStR 28/2013 Verlag C. H. Beck, DStR-Kompakt S. VI

<sup>13</sup> BFH Pressemitteilung vom 31.07.2013 zum Verfahren XI-R-6/11, DATEV LEXinform 0440540

<sup>14</sup> [http://www.bzst.de/DE/Steuern\\_International/Vorsteuerverguetung/Vorsteuerverguetung\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Vorsteuerverguetung/Vorsteuerverguetung_node.html)



Dienstleistungen, die seit dem 01. Juli in Kroatien erbracht werden, sind in der Umsatzsteuervoranmeldung als in einem anderen EU-Land erbrachte Leistung zu melden. Für Lieferungen und sonstige Leistungen bis einschließlich 30. Juni 2013 gelten die Vorschriften für Drittstaaten (steuerfreie Ausfuhrlieferungen bzw. sonstige Leistungen im Drittland). Bitte beachten Sie diese Änderung bei Rechnungsstellung und Erstellung Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Für Privatpersonen gelten seit 01. Juli die gleichen Zollbestimmungen wie in allen anderen EU-Ländern.

### *„Jahressteuergesetz light“ : Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz*

Die ursprünglich für das Jahressteuergesetz 2013 geplanten Änderungen, die nicht Gegenstand politischer Streitereien waren, wurden in einem so genannten „Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz“ verpackt. Wie der Name schon sagt, ist der eigentliche Zweck des Gesetzes ein ganz anderer.

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen<sup>15</sup> sind nachfolgend stichwortartig aufgeführt:

- Infolge der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale „**ELStAM**“ erlaubt die Finanzverwaltung künftig **auf Antrag**, die Geltungsdauer eines **Freibetrags künftig auf 2 Kalenderjahre** zu verlängern.
- Kosten für die Führung eines Rechtsstreits (**Prozesskosten**) sind ab 2013 vom Abzug als **außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen**, wenn es sich nicht um Aufwendungen handelt, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren.
- Die **freiwillige Wehrpflicht** ist bei volljährigen Kindern keine Berufsausbildung mehr.
- Einführung einer neuen **Lohnsteuer-Nachschau beim Arbeitgeber** während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten **ohne vorherige Ankündigung**. Die Nachschau dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer.
- Eine **Personengesellschaft** kann für ihre Mitglieder eine **Erstattung der Kapitalertragsteuer** bei dem für die gesonderte Feststellung ihrer Einkünfte zuständigen Finanzamt beantragen.
- Bei der **Gewerbsteuer** erfolgt eine **Zerlegung** nicht nur wie bisher für Windkraftanlagen, sondern für alle Erzeuger alternativer Energie wie etwa Solar-, Wasserkraft- oder Biomasseenergie. Die Verteilung des Messbetrags erfolgt zwischen der Standort- und der Verwaltungsgemeinde. Das gilt für Neuanlagen, die **ab dem 01.07.2013 genehmigt** werden. Für Altanlagen gibt es langjährige Übergangsfristen.
- Bei der **Grunderwerbsteuer** soll die Möglichkeit für **Immobilienunternehmen** begrenzt werden, durch Anteilstausch über eingeschaltete sog. RETT-Blocker die Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Der Anwendungsbereich wird stark eingegrenzt.
- Rechnungen in Form von **Gutschriften** sind künftig zwingend als solche zu bezeichnen.

---

<sup>15</sup> DATEV LEXinform 0652131, Dipl.-Finanzwirt Robert Kracht, Kurzbeitrag vom 11.06.2013, Deubner Verlag



- Änderungen im Bereich des **ermäßigten Umsatzsteuersatzes** für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke
- Einräumung des Rechts auf **Vorsteuerabzug** aus Eingangsleistungen für befreite Versicherungs- und Finanzumsätze
- Geänderter Leistungsort bei der **Vermietung von Sportbooten**, wodurch eine **Umsatzbesteuerung am Verbrauchsort** erreicht werden soll.
- Ausweitung der **Umsatzsteuerbefreiung** im Rahmen der **hausarztzentrierten** und besonderen **ambulanten Versorgung**
- Von diesem Jahr an müssen **freiberufliche Regisseure und Choreografen keine Umsatzsteuer mehr** zahlen. Bis dahin hatte jedes Finanzamt nach seinen eigenen Regeln gehandelt und 0 %, 7 % oder 19 % Steuern erhoben.
- Die **Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** wird auf Lieferungen von **Erdgas und von Elektrizität** durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer ausgeweitet, wenn dieser selbst derartige Leistungen erbringt.
- Diverse redaktionelle und klarstellende Änderungen, z.B. infolge der Wehrdienstreform

#### Impressum und rechtliche Hinweise

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:  
Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf  
Tel. 0711 71958100 | E-Mail: [kanzlei@steuerkanzlei-hein.de](mailto:kanzlei@steuerkanzlei-hein.de)

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht oder aus anderen Gründen die Kanzleinachrichten nicht mehr wünschen, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit klar, dass andere Geschlechtsformen einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.